



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Wilhelmshaven

Wichtige Hinweise für Schulabsolventen und –absolventinnen zur Meldung als ausbildungs- oder arbeitssuchend und als arbeitslos bei den Agenturen für Arbeit

Falls die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums zum nächstmöglichen Ausbildungs- oder Studienbeginn nach dem Schulabschluss gesichert erscheint, ist eine Meldung als „arbeitslos“ oder „arbeitssuchend“ bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit nicht zwingend notwendig.

Auch das Kindergeld wird über einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten weiter gezahlt, wenn danach mit dem nächsten Bildungsabschnitt begonnen wird. Ist dies nicht der Fall, muss für den weiteren Bezug von Kindergeld in Form von Absagen oder Ablehnungsbescheiden der Nachweis erbracht werden, dass man sich wenigstens um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemüht hat.

Soweit der Erhalt eines Ausbildungs- oder Studienplatzes zumindest unsicher ist, kann man sich „arbeitslos“ oder „arbeitssuchend“ melden. Dies gilt besonders für diejenigen, die sich ggf. in der Vergangenheit bereits in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befunden haben, also in ihre Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Wer „arbeitslos“ gemeldet ist, kann Leistungen in der Regel nur dann beziehen, wenn bereits eine ausreichend lange versicherungspflichtige Beschäftigungszeit nachgewiesen wird. Die Meldung als „arbeitslos“ oder „arbeitssuchend“ ist allerdings auch damit verbunden, dass man dem Arbeitsmarkt und allen Instrumenten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (z.B. Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit) uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss und ernsthaft an einem Arbeitsplatz interessiert ist.

Wer dies nicht möchte und lediglich an einem Job oder bestimmten Tätigkeiten interessiert ist, kann auch mittels der neuen „Jobbörse“ der Agentur für Arbeit auf Stellensuche gehen. Dies kann vor allem für diejenigen sinnvoll sein, die den Zeitraum zwischen Schulabschluss und einem sicheren Ausbildungs- oder Studienbeginn mit Jobben überbrücken wollen.

Weiterhin können Zeiten, in denen man „arbeitslos“ oder „ausbildungssuchend“ gemeldet gewesen ist, ggf. im Hinblick auf die Rentenversicherung als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Der Status „arbeitslos“ ist allerdings auch in diesem Fall mit den bereits o.g. Verpflichtungen verbunden. Auch eine Meldung als „ausbildungssuchend“ bietet sich nur für diejenigen an, die ernsthaft am Erhalt einer Lehrstelle interessiert sind. Wer ausschließlich studieren möchte, kann bei der Agentur für Arbeit nicht als „fiktiver“ Ausbildungsstellenbewerber geführt werden.

Die o.g. Hinweise können ggf. auch auf die Zeiträume zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn eines Wehr- oder Ersatzdienstes übertragen werden. Besonderheiten können aus einer freiwilligen Verlängerung des Dienstes resultieren. Nähere Informationen über Leistungen und Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit erteilen die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit. Weitere Hinweise findet man auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Fragen bzgl. der Rentenversicherung sollten mit dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger geklärt werden.